

Amtliche Bekanntmachung
Erscheinungstag: Fr., 17.05.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Sinntal;

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes (§ 5 Abs. 2b BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

**----- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
Entwurfsoffenlage**

Der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (TFNP Windenergie) nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2b BauGB wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal am 02.07.2007 gefasst. Nach Vorliegen der Standortuntersuchung Windenergie vom 05.11.2013 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 11.11.2013 den Aufstellungsbeschluss bekräftigt.

Mit Planungsstand 24.11.2014 wurde die Vorentwurfsfassung des „sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB“ (TFNP Windenergie), einschl. Umweltprüfung für die in der Standortuntersuchung ermittelten Potenzialflächen erstellt und die Durchführung der gesetzlichen Verfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.01.2015 bis einschl. 13.02.2015.

Aufgrund der daraufhin erfolgten zahlreich eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Vorentwurfsfassung des TFNP Windenergie erfolgten im Rahmen des Behandlungs- und Abwägungsprozesses im Juli und Dezember 2015 entsprechende politische Beschlüsse der Gemeinde Sinntal, u.a. zu vertiefenden Untersuchungen des Artenschutzes. Parallel zu den anstehenden artenschutzfachlichen Untersuchungen wurden städtebaulich-raumordnerische Belange innerhalb der Steuerungskonzeption aufgearbeitet, welche Veränderungen in der Potenzialflächenkulisse mit sich brachten. Auf Grundlage der infolge dieser langwierigen Untersuchungen konzeptionell geänderten Potenzialflächenkulisse wurde Ende 2015 / Anfang 2016 der Auftrag für eine gezielte und vertiefte artenschutzfachliche Untersuchung für insgesamt rd. 730 ha Potenzialflächen an die Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) aus Frankfurt am Main erteilt.

Die von der PGNU vorgelegten „Artenschutzfachlichen Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergienutzung in Sinntal“ liegen mit Datum vom 31.03.2017 vor.

Ergänzend wurde am 16.03.2017 ein Informations- und Erörterungstermin mit maßgeblichen Fachabteilungen des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Artenschutzfachlichen Untersuchung und der damit einhergehenden Potenzialflächenkonzeption der kommunalen Steuerungsflächen zur Windenergienutzung durchgeführt. Dies erfolgte auf Betreiben der Gemeinde Sinntal mit dem Ziel der Abstimmung und des Einbringens der beim RP Darmstadt im Rahmen des dortigen Verfahrens der Erstellung eines Teilregionalplans Südhessen vorliegenden Erkenntnisse.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal hat in ihrer Sitzung am 26.06.2017 über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgelegten Stellungnahmen zum TFNP Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sowie aufgrund von Ergebnissen nachfolgender, weiterer Untersuchungen, etc., wurde der substanzielle Raum zur Windenergienutzung (Potenzialflächen) von rd. 730 ha auf nunmehr rd. 77 ha reduziert.

Gleichzeitig ist in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.06.2017 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum TFNP Windenergie beschlossen worden.

Dieser von der Gemeinde entwickelte Plan und die Beteiligung der Öffentlichkeit dazu war jedoch noch vom Ausgang des beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main anhängigen Rechtsstreits zwischen der Gemeinde Sinntal und der Buchonia KG um deren Windfarm abhängig, die zum Teil im von der Gemeinde als Konzentrationsfläche vorgesehenen Gebiet errichtet worden ist. In diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren standen Rechtsfragen zur Diskussion, von dessen Beurteilung durch das Gericht die rechtliche Zulässigkeit der Ausweisung dieser gemeindlichen Konzentrationsfläche abhing.

Das Gericht hatte nach mündlicher Verhandlung im Januar 2017 seine diesbezügliche Entscheidung für August 2017 angekündigt. Trotz mehrfacher Nachfrage beim Gericht blieb dieses Urteil aber über lange Zeit aus und wurde die Entscheidung vom Gericht erst am 04.04.2019 getroffen. Dabei hat das Gericht die insoweit relevanten Rechtsfragen in dem Sinne entschieden, dass der Ausweisung der von der Gemeinde entwickelten Konzentrationsfläche jetzt keine rechtlichen Hindernisse mehr entgegenstehen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main ist seit dem 06.05.2019 auch rechtskräftig. Damit wurde für die Gemeinde der Weg frei, diese Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Auslegung der Planunterlagen mit der bis dahin rechtlich strittigen Fläche auf den Weg zu bringen.

Grundlegendes Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windenergiesteuerung ist die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung bei gleichzeitigem Ausschluss des übrigen Gemeindegebiets für den Bau von Windkraftanlagen (Steuerung der Windenergienutzung durch Konzentration und Ausschluss gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Lage und Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationsfläche, innerhalb der nach Inkrafttreten dieses Plans allein Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, ist der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windenergiesteuerung gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB (Stand: Dezember 2017) einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes nebst Anlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, 27.05.2019 bis einschließlich Montag, 08.07.2019

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, 36391 Sinntal-Sterbfritz, Am Rathaus 11, Zimmer 116 (Bauverwaltung), während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden:

Montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
und donnerstags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Währenddessen hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, sowie die Gelegenheit

zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen. Es besteht die Möglichkeit, alle mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zusammenhängenden Fragen zu erörtern.

Während der obengenannten Auslegungszeit können die Planunterlagen auch im Internet auf dem eingerichteten, zentralen Internetportal des Landes für die Bauleitpläne aller hessischen Gemeinden (Bauleitplanungsportal) unter <https://bauleitplanung.hessen.de>

und auf der Homepage der Gemeinde Sinntal unter <https://www.sinntal.de/rathaus/bauleitplanung-gemeinde-sinntal/flaechennutzungsplaene-im-verfahren/index.html>

zeitgleich eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zur Entwurfsplanung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windenergiesteuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Stand: Dezember 2017) können unter bauamt@sinntal.de oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Folgende Unterlagen werden hierbei öffentlich ausgelegt/ verfügbar gemacht:

1. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windenergiesteuerung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Planzeichnung und textlichen Darstellungen, Begründung und Umweltbericht (Stand: Dezember 2017).
2. Umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligungsverfahren Januar/ Februar 2015 – postalisches Eingangsdatum in Klammern) eingegangen sind, mit den thematischen Bezügen: Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz und Erholung, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Altlasten:
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt/Saale vom 13.02.2015 (16.02.2015) zu Belangen des Natur- und Artenschutz
 - Basalt-Aktien-Gesellschaft vom 27.01.2015 (29.01.2015) – zu Belangen der Rohstoffsi- cherung
 - Bayerischer Naturpark Spessart e. V. vom 05.03.2015 (05.03.2015) – zu Belangen des Natur- und Artenschutzes, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Erholungsschutz
 - Bischöfliches Generalvikariat Fulda vom 07.01.2015 (06.02.2015) – zu Belangen des Denkmalschutzes, Landschaftsschutzes, Erholungsschutzes
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr vom 09.01.2015 (09.01.2015) – zu Belangen der Militärs und der Verteidigung, Natur- und Landschaft
 - DFS Deutsche Flugsicherung vom 02.02.2015 (02.02.2015) – zu Belangen der Infra- struktur
 - Gemeinde Motten vom 28.01.2015 (30.01.2015) – zu Belangen der interkommunalen Abstimmung, des Natur- und Artenschutzes
 - Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie vom 29.01.2015 (02.02.2015) – zu Be- langen von Natur- und Landschaft und der Rohstoffgewinnung
 - Main-Kinzig-Kreis – Kreisentwicklung vom 09.02.2015 (12.02.2015) – zu Belangen der Ver- und Entsorgung (Altablagerungen)
 - Der Landrat des Landkreises Bad Kissingen vom 12.02.2015 (13.02.2015) – zu Belan- gen der interkommunalen Abstimmung, Natur- und Artenschutz
 - Landratsamt Bad Kissingen, Regionaler Planungsverband Main-Rhön vom 12.02.2015 (13.02.2015) – zu Belangen der interkommunalen Abstimmung, Natur- und Artenschutz

- Landkreis Fulda vom 11.02.2015 (13.02.2015) – zu Belangen von Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie zur interkommunalen Abstimmung
- Landratsamt Main-Spessart vom 06.03.2015 (10.03.2015) – zu Belangen der interkommunalen Abstimmung, Natur- und Artenschutz
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen vom 03.02.2015 (05.02.2015) – zu Belangen des Denkmalschutzes, Landschaftsschutzes, Erholungsschutzes
- Landesjagdverband Hessen e. V. vom 09.02.2015 (10.02.2015) – zu Belangen der interkommunalen Abstimmung, Natur- und Artenschutz
- Magistrat Stadt Bad Brückenau vom 27.01.2015 (02.02.2015) – zu Belangen des Natur- und Artenschutzes, Denkmalschutzes, Landschaftsschutzes, Erholungsschutzes
- Markt Obersinn vom 22.01.2015 (28.01.2015) – zu Belangen des Natur- und Artenschutz,
- Markt Zeitlofs vom 05.02.2015 (09.02.2015) – zu Belangen der interkommunalen Abstimmung, Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Erholungsschutz, zu Belangen des besonderen Immissionsschutzes „Ruhe Forst Rhön“
- Naturschutzbund Deutschland – Kreisverband Main-Kinzig e. V. vom 13.02.2015 (16.02.2015) – zu Belangen des Natur- und Artenschutz
- Regierung von Unterfranken vom 10.02.2015 (10.02.2015) – zu Belangen der interkommunalen Abstimmung, Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Erholungsschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt – Bauleitplanung vom 11.03.2015 (16.03.2015) – zu Belangen des Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Erholungsschutz, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt – Luftverkehrsbehörde vom 21.01.2015 (23.01.2015) zu Belangen von Infrastruktureinrichtungen
- Regierungspräsidium Kassel – BImSchG vom 02.02.2015 (10.02.2015) – zu Belangen des besonderen Immissionsschutzes „Siedlungsschutz Sparhöfe“
- Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde vom 05.02.2015 (k.A.) – zu Belangen des Natur- und Artenschutz
- Ruhe Forst Rhön vom 06.02.2015 (09.02.2015) – zu Belangen der interkommunalen Abstimmung, zu Belangen des besonderen Immissionsschutzes „Ruhe Forst Rhön“
- Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau vom 10.02.2015 (12.02.2015) – zu Belangen des Denkmalschutzes, Landschaftsschutzes, Erholungsschutzes
- Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg vom 12.02.2015 (17.02.2015) – zu Belangen der interkommunalen Abstimmung, Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Erholungsschutz
- Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, Bad Homburg vom 09.02.2015 (11.02.2015) – zu Belangen des Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Erholungsschutz
- Wanderverband Hessen e. V., Weilrod vom 18.02.2015 (19.02.2015) - zu Belangen von Natur- und Artenschutz, Erholungsschutz
- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit 22.01.-13.02.2015 (26.01.-16.02.2015) - zu Belangen des Natur- und Artenschutzes, Denkmalschutzes, Landschaftsschutzes, Erholungsschutzes sowie der interkommunalen Abstimmung
- Windenergie Wenger-Rosenau, Nietwerder vom 15.01.2015 (21.01.2015) und 21.01.2015 (22.01.2015) – zu Belangen des Natur- und Artenschutzes, Denkmalschutzes, Landschaftsschutzes, Erholungsschutzes
- Prokon Regenerative Energien, Mainz vom 11.02.2015 (12.02.2015) - zu Belangen des Natur- und Artenschutzes, Denkmalschutzes, Landschaftsschutzes, Erholungsschutzes

3. Umweltbezogene Informationen:

- Standortuntersuchung Windenergie 2013 (ARGE Geisler/Thannberger-Wittenberg)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung 03.2017 (PGNU)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

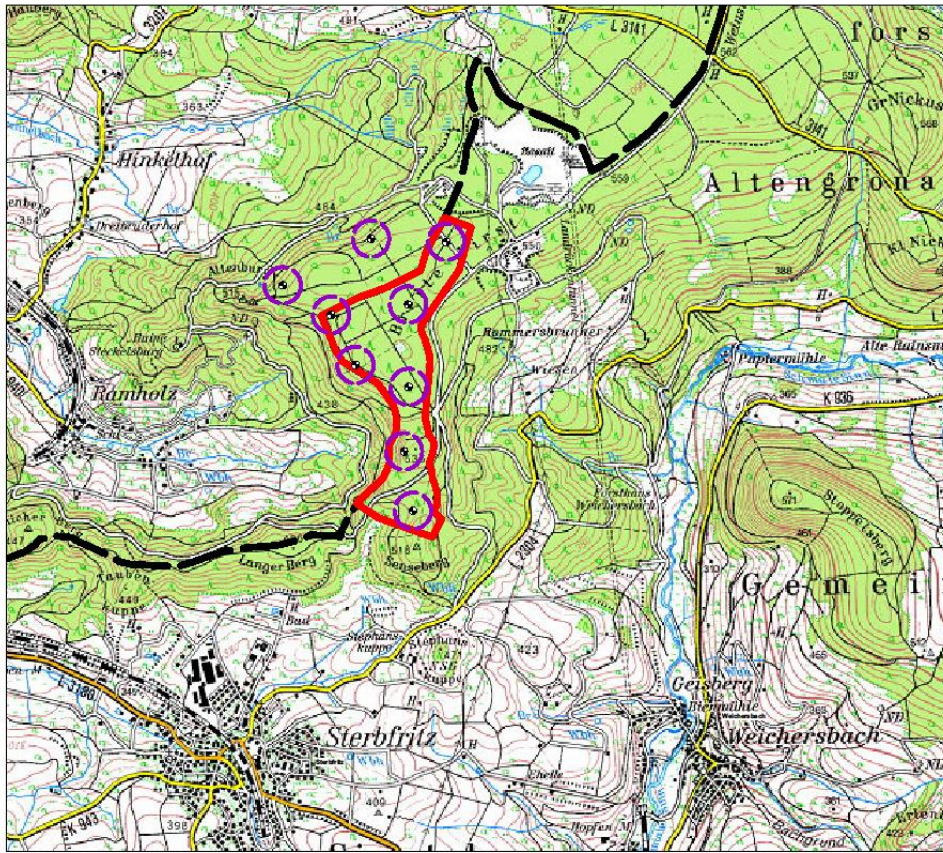
Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Gemeinsame Beteiligung nach § 4 a Abs. 2 BauGB).



Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass die Auswertung von Anregungen und Hinweisen durch die beauftragten Dritten, zusammen mit der Gemeindeverwaltung erfolgt (Einschaltung eines Dritten nach § 4b BauGB).

Geltungsbereich / räumliche Abgrenzung des Planbereiches:

Folgende räumliche Flächenabgrenzung der Konzentrationsfläche 9, Bereich „Nordöstlich Sterbfritz – Senseberg / Breitefirst“ umfasst der Entwurf (Stand: Dezember 2017) des sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes zur Windenergiesteuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Gemeinde Sinnatal:

Übersichtskarte (genordet, ohne Maßstab)



 Geltungsbereichsgrenze des TFNP Windenergie
 Grenze der Gemeinde Sinntal

Sinntal, 09.05.2019

A 3.3 L

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinntal
gez. Carsten Ullrich
(Bürgermeister)**